

Stand: Mai 2015

# Die jährliche Meldung nach § 24 FinVermV – Prüfungsbericht oder Negativerklärung –

Gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sind nach § 24 Abs. 1 FinVermV verpflichtet, die Einhaltung der aus den §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten auf eigene Kosten regelmäßig für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

## 1. Wann muss ein Prüfungsbericht erstellt werden?

Ein Prüfungsbericht muss immer dann erstellt werden, wenn der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO vermittelt oder Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne von § 34h Abs. 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat. **Beachten Sie bitte:**

- Es gibt keine Bagatell- oder Billigkeitsgrenze!  
Bereits bei nur einer Anlagevermittlung oder Honorar-Finanzanlagenberatung im Kalenderjahr muss ein Prüfungsbericht erstellt werden.
- Prüfungsberichtspflicht auch ohne Vermittlungserfolg/Umsatz!  
Die Prüfungsberichtspflicht entsteht bereits mit der ersten Kundenberatung zu Finanzanlageprodukten im Kalenderjahr, gleichgültig ob bei Bestands- oder Neukunden. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob ein (neuer) Vertrag vermittelt und hierbei ein Provisionserlös erzielt wurde.
- Auch Vermittlerbetreuer ("Sales Manager") können der Prüfungspflicht unterliegen!  
Für Vertriebsunternehmen tätige selbständige Vermittlerbetreuer sind dann zur Abgabe eines Prüfberichtes verpflichtet, wenn Sie über die Anwerbung und Betreuung der Untervermittler hinaus auch – stellvertretend oder neben den Untervermittlern – gegenüber (Neu- oder Bestands-) Kunden Finanzanlageprodukte im Sinne von § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO vermitteln oder eine entsprechende Beratung durchführen. Die Prüfungspflicht ist in diesem Fall nur von gewerbetreibenden Vermittlerbetreuern zu beachten. Sofern der Betreuer unselbständig beschäftigt ist, unterliegt er nicht dieser Prüfungspflicht. In diesem Fall obliegt es aber dem Arbeitgeber/Vertriebsunternehmen, einen entsprechenden Prüfungsbericht erstellen zu lassen und rechtzeitig bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

- Der Wechsel von einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) und umgekehrt hat auf die Pflichten nach § 24 FinVermV keinen Einfluss.

## 2. Wer darf einen Prüfungsbericht erstellen?

Geeignete Prüfer sind nach § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände (Einschränkung: Prüfung ist gesetzlicher oder satzungsmäßiger Zweck des Verbandes / Prüfung nur für Mitglieder). Mit der Prüfung können nach § 24 Abs. 4 auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen Steuerberater, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie für dieses Gebiet nach § 36 GewO öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

**Ungeeignet** sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, d. h. wenn Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nahe Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem zu Prüfenden bestehen. Dies können verwandtschaftliche, persönliche oder auch wirtschaftliche Beziehungen sein, z. B. bei einer finanziellen oder kapitalmäßigen Bindung des Prüfers gegenüber dem zu prüfenden Finanzanlagenvermittler.

**Hinweis:** Ein Steuerberater ist nicht bereits deshalb befangen und somit ungeeignet, weil er für den Vermittler auch steuerberatend tätig ist und Steuererklärungen fertigt.

## 3. Welche Aussagen muss ein Prüfungsbericht enthalten? Gibt es Standards?

Geprüft wird, inwieweit sich der Gewerbetreibende an die Vorgaben der §§ 12-23 FinVermV gehalten hat. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 22 anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können weitere Unterlagen wie Verträge, Korrespondenzen, Buchungsunterlagen sowie die vom Gewerbetreibenden geführten Konten zur Einsichtnahme herangezogen werden. Der Prüfungsbericht hat folgende Informationen zu enthalten:

- zum Prüfer (Geeignetheit, Befangenheit),
- zu Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte (Beachtung von § 34f Abs.1 GewO),
- zu den organisatorischen Vorkehrungen (Beachtung der Verbote, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach §§ 20 bis 23 FinVermV),
- zur Einhaltung der Verhaltenspflichten (§§ 12 bis 18 FinVermV – Aushändigung der Erstinformation, Ausweisung der Kosten etc.),
- zu den im Betrieb Beschäftigten (organisatorische Vorkehrungen für die Einhaltung der Pflichten nach §§ 12 bis 18 FinVermV durch den/die Beschäftigten) und
- einen Prüfvermerk (Angabe, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden).

Nähere Angaben zu Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts finden sich in der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) vom 27. Januar 2014. Diese ist abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter folgendem Link: <http://bit.ly/1xnTnXo>  
Beachten Sie dazu bitte auch die **Anlage** am Ende dieses Merkblattes.

Weiterhin hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) einen neuen Prüfungsstandard „IDW PS 840“ verabschiedet. Dieser ist kostenpflichtig über den IDW-Verlag erhältlich. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.idw.de/idw/portal/d647016>.

#### 4. Sind Sammelprüfungsberichte möglich?

In der Vergangenheit wurden im Rahmen von § 16 MaBV Sammelprüfungen bei Dachgesellschaften von größeren Vertriebseinheiten (Strukturvertriebe) zugelassen. Dabei wurden nicht alle angeschlossenen Vermittler (Untervertreter) geprüft, sondern es erfolgte eine Systemprüfung der Dachgesellschaft sowie eine stichprobenartige Einzelprüfung der angeschlossenen Vermittler. Zum 1. August 2014 wurde die Möglichkeit von sog. Systemprüfungen und Sammelprüfungsberichten auch in der FinVermV verankert. § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV sieht nun auch eine Erleichterung der Berichtspflicht für Gewerbetreibende vor, die als Untervermittler ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft (Strukturvertrieb) tätig sind. In diesem Fall ist eine Systemprüfung des Obervermittlers in Verbindung mit stichprobenhaften Prüfungen der Untervermittler möglich. Jedoch muss sichergestellt werden, dass im Rahmen eines Rotationsprinzips alle an die Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Vermittler mindestens alle vier Jahre einer Einzelprüfung unterzogen werden. Das Rotationssystem ist dabei so auszugestalten, dass es für den einzelnen Vermittler nicht vorhersehbar ist, in welchem Prüfungsjahr er der Einzelprüfung unterliegt. Damit ist mindestens im 4-Jahres-Turnus ein Einzelprüfungsbericht vorzulegen. Im Übrigen genügt es jedoch, den Prüfungsbericht über die bei der übergeordneten Vertriebsgesellschaft durchgeführte Systemprüfung einschließlich der jeweiligen Ausschließlichkeitserklärung des Gewerbetreibenden vorzulegen. Eine entsprechende Mustererklärung ist unter [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) (Dok.-Nr. VVP006558) hinterlegt.

Der Prüfer hat im Rahmen der Systemprüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erstellung eines Systemprüfungsberichts erfüllt sind. Hierzu müssen dem Prüfer sämtliche für eine Prüfung nach § 24 FinVermV relevanten Unterlagen vorgelegt werden, also die vollständige Dokumentation sämtlicher prüfungspflichtiger Vorgänge aller angeschlossenen Untervermittler. Diese Dokumentation muss bei der Vertriebsgesellschaft vorhanden sein. Der Prüfer muss zumindest stichprobenartig die prüfungspflichtigen Finanzanlagenberatungen und/oder -vermittlungen überprüfen, wobei im Prüfungsbericht die vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie Umfang und Auswahl der Stichproben darzulegen sind. Aus dem Prüfungsbericht oder aus einer Zusatzklärung des Prüfers muss sich ergeben, dass der jeweilige Untervermittler ausschließlich für die Vertriebsgesellschaft tätig war, dass die prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig vorlagen und dass die Voraussetzungen für die Vorlage eines Systemprüfungsberichts erfüllt sind. Eine entsprechende Mustererklärung ist unter [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) (Dok.-Nr. VVP006558) hinterlegt. Die Systemprüfung bezieht sich auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die Untervermittler. Die Wirksamkeit des IKS ist nur dann gewährleistet, wenn die Untervermittler vollständig in das IKS eingebunden sind und hinsichtlich des Beratungsprozesses keinen Gestaltungsspielraum haben. Hierzu muss die Vertriebsgesellschaft einen einheitlichen Beratungsprozess, Formulare und Vertragsmuster sowie eine einheitliche Dokumentation vorgegeben haben. Das Prüfungsergebnis ist im Systemprüfungsbericht festzuhalten.

Sofern ein Gewerbetreibender im Berichtsjahr den Obervermittler wechselt und in der Folge für eine andere Vertriebsgesellschaft ausschließlich tätig ist, sollte jeweils eine Ausfertigung/Kopie des Systemprüfungsberichts sowie jeweils eine Erklärung des Gewerbetreibenden über den jeweils maßgeblichen Zeitraum vorgelegt werden.

**Bitte beachten Sie:** Ein Systemprüfungsbericht darf nur durch einen Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 FinVermV erstellt werden (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer), nicht jedoch durch den unter § 24 Abs. 4 FinVermV fallenden Steuerberater. Die Einzelheiten der Systemprüfung befinden sich derzeit noch in bundesweiter Abstimmung. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige IHK oder Gewerbebehörde.

## 5. Negativerklärung – Was ist zu beachten, wenn der Gewerbetreibende im Kalenderjahr keine Finanzanlagenvermittlung oder Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat?

In diesem Fall ist kein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Gewerbetreibende hat allerdings eine entsprechende Erklärung darüber einzureichen, dass er im Kalenderjahr keine Tätigkeit nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO ausgeübt hat (sog. Negativerklärung). Die Mitwirkung eines Pflichtprüfers ist nicht erforderlich. Die Negativerklärung ist der Erlaubnisbehörde **unaufgefordert und schriftlich** bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Möglich ist die Verwendung unserer Mustererklärung auf dem IHK-Vermittlerportal [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) unter (Dok.-Nr. VVP006558).

**Bitte beachten Sie:** Eine Negativerklärung ist dann nicht möglich, wenn

- der Gewerbetreibende für einen Obervermittler beratend/vermittelnd tätig wurde,
- eine Anlageberatung, aber keine Vermittlung mit Provisionserlös durchgeführt wurde,
- eine Vermittlung in nur geringem Umfang stattgefunden hat oder
- im Rahmen der Bestandsverwaltung lediglich eine Verkaufsempfehlung abgegeben wurde.

In diesen Fällen muss ein Prüfbericht angefertigt und rechtzeitig an die zuständige Erlaubnisbehörde/IHK übermittelt werden. Auch Gewerbetreibende, die ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler tätig waren, sind weiterhin zur Abgabe eines Prüfungsberichtes verpflichtet. Jedoch kann unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV ein Systemprüfungsbericht des Obervermittlers sowie eine Ausschließlichkeitserklärung des Gewerbetreibenden eingereicht werden.

## 6. Welche Besonderheiten bestehen für vertraglich gebundene Vermittler?

Gewerbetreibende, die als sogenannte vertraglich gebundene Vermittler unter einem Haftungsdach nach § 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes (KWG) tätig und in dem von der BaFin geführten öffentlichen Register eingetragen sind, aber für eine spätere Tätigkeit als selbständige, ungebundene Finanzanlagenvermittler bereits eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO erworben haben (sog. „Schubladenerlaubnis“), müssen keinen Prüfungsbericht nach § 24 Abs. 1 FinVermV vorlegen. Die Prüfungspflicht setzt erst mit der Aufnahme der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 GewO

ein, die eine entsprechende Registrierung im IHK-Vermittlerregister voraussetzt. Der Inhaber einer solchen „Schubladenerlaubnis“ ist aber verpflichtet, eine Negativerklärung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Möglich ist auch hier die Verwendung unserer Mustererklärung auf dem IHK-Vermittlerportal [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) (Dok.-Nr. VVP006558).

## 7. Was passiert, wenn Verstöße festgestellt wurden oder ein Prüfungsbericht/eine Negativerklärung nicht oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen IHK/Gewerbebehörde vorliegt?

Wer einen Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, begeht nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt, kann es zur Verhängung einer Geldbuße nach § 26 FinVermV kommen. Ein mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht des Prüfungsberichtes kann die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Frage stellen. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen schwerwiegende oder systematische Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die prüfungsrelevanten Verpflichtungen oder Verbote der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt werden. In diesen Fällen droht neben der Verhängung einer Geldbuße nach § 26 FinVermV auch ein Widerruf der Erlaubnis nach § 34f oder § 34h GewO.

**Bitte beachten Sie:** Nach § 24 Abs. 2 FinVermV ist die zuständige IHK/Behörde ermächtigt, eine Sonderprüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen. Eine derartige Prüfung kann u. a. in Betracht kommen, wenn der Prüfungsbericht den Anforderungen nach § 24 Abs. 1 offensichtlich nicht genügt oder wenn sich seit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Prüfungsberichts Anlass zu der Annahme ergeben hat, dass der Gewerbetreibende nicht mehr zuverlässig ist, oder wenn der Prüfer nicht die nach § 24 Abs. 3 oder 4 erforderliche **Eignung besitzt**.

## 8. Was ist bei einer endgültigen Betriebsaufgabe zu beachten?

Mit der Pflichtprüfung nach § 24 Abs. 1 FinVermV will der Gesetzgeber die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach den §§ 12 bis 23 FinVermV durch den Gewerbetreibenden sicherstellen. Verstöße werden sanktioniert, um den Gewerbetreibenden zum Beispiel durch die Erteilung eines Bußgelds künftig im Anlegerschutzinteresse zur Einhaltung der Vorschriften zu veranlassen. Dieser Zweck entfällt bei der ernsthaften Einstellung des Gewerbebetriebs innerhalb der Abgabefrist für den Prüfungsbericht (bis 31.12. des Folgejahres). Von einer solchen Betriebsaufgabe ist dann auszugehen, wenn der Gewerbetreibende das Gewerbe nach § 14 Abs. 1 GewO abgemeldet hat und aus dem IHK-Vermittlerregister gelöscht wurde. Dies kann, muss aber nicht zwingend mit dem Verzicht des Gewerbetreibenden auf die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO verbunden sein.

## 9. Wo und bis wann sind Prüfungsberichte/Negativerklärungen einzureichen?

Die Prüfungsberichte/Negativmitteilungen sind bis **spätestens 31. Dezember** des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres unaufgefordert und schriftlich (per Post, per E-Mail als Scan-Anhang oder Telefax) bei der **zuständigen Erlaubnisbehörde** vorzulegen. In den Bundesländern mit IHK-Zuständigkeit ist an die örtlich zuständigen IHK'n zu adressieren. In den Bundesländern, in denen weiterhin die Stadt- und Landkreise für diese Aufgabe verantwortlich sind, müssen die Prüfungsberichte/Negativmitteilungen den entsprechenden Gewerbebehörden übermittelt werden.

**TIPP:** Zum schnelleren Auffinden der zuständigen Ordnungsbehörden oder Industrie- und Handelskammern hat die IHK Heilbronn-Franken auf dem Vermittlerportal [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) (Dok.-Nr: VPO04788) aktuelle Länderlisten eingestellt.

Im Stadtkreis Heilbronn oder in den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohe, Main-Tauber-Kreis oder Schwäbisch Hall niedergelassene Finanzanlagenvermittler senden den jeweiligen Prüfbericht oder Negativerklärung bitte an:

IHK Heilbronn-Franken  
- Finanzanlagenvermittler -  
Ferdinand-Braun-Straße 20  
74074 Heilbronn

## Anlage

### Auszug aus der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung (GewO) und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV)

Stand 27. Januar 2014

(...)

#### VIII. 5.1 Prüfungsberichte

Die Prüfungsberichte sollen Aussagen enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Vorgaben der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt wurden. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 22 anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie Verträge, Korrespondenzen, Buchungsunterlagen sowie die vom Gewerbetreibenden geführten Konten zur Einsichtnahme herangezogen werden. Der Prüfungsbericht soll hinsichtlich Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Struktur entsprechen und im Mindestmaß müssen aus dem Prüfungsbericht folgende Feststellungen auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten:

##### I. Aussagen zum Prüfer

1. Gehört der die Prüfung vornehmende Prüfer dem Personenkreis des § 24 Absatz 3 bzw. 4 FinVermV an?
2. Erklärung des Prüfers, dass keine Befangenheit besteht (§ 24 Absatz 5 FinVermV)

##### II. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte

1. Darstellung der durchgeführten Geschäfte nach Art und Umfang auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Hierbei ist ggf. auch darauf einzugehen, ob durch den Gewerbetreibenden eine Vermittlung von Produkten im Sinne des § 16 Absatz 5 FinVermV erfolgte.
2. Wurde festgestellt, dass bestimmte vom Auftraggeber durchgeführte Geschäfte nicht dem Erlaubnistatbestand der § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO unterfielen und ggf. eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich war?
3. Wurde festgestellt, dass keine ausreichende Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO vorlag oder der Umfang der erteilten Erlaubnis die durchgeführten Geschäfte nicht abdeckte (richtige Produktkategorie nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO)?

##### III. Einhaltung der sonstigen Pflichten (§§ 20 bis 23 FinVermV) / Organisatorische Vorkehrungen

1. Wurde auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sich der Gewerbetreibende entgegen § 20 FinVermV Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung verschafft hat?
2. Wurden Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 21 FinVermV festgestellt?
3. Wurden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV festgestellt?
4. Wurden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 23 FinVermV festgestellt?

#### IV. Einhaltung der Verhaltenspflichten (§§ 12 bis 18 FinVermV)

1. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine statusbezogenen Informationspflichten im Sinne des § 12 FinVermV festgestellt?
2. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine Informationspflicht über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikten im Sinne des § 13 FinVermV festgestellt?
3. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 14 FinVermV an die verwendeten Werbematerialien festgestellt?
4. Wurden für den Fall, dass durch den Gewerbetreibenden Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes erfolgte, Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 15 FinVermV festgestellt, wonach das vorgeschriebene Informationsblatt zur Verfügung zu stellen ist?
5. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 16 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende die nach § 16 Absatz 1 bis 3 FinVermV erforderlichen Informationen vom Anleger einzuholen hat?
6. Wurden im Fall der Anlageberatung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen darf, die auf Grund der Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 FinVermV für diesen geeignet sind?
7. Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 2 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darauf hinzuweisen hat, dass eine Finanzanlage auf Grund der Informationen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FinVerm für diesen nicht angemessen ist?
8. Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 2 Satz 4 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darüber zu informieren hat, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist?
9. Wurden Verstöße gegen § 16 Absatz 5 Nummer 2 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Kunden darüber zu informieren hat, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird?
10. Wurde festgestellt, dass durch den Gewerbetreibenden Zuwendungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 FinVermV angenommen oder an Dritte gewährt wurden? Falls ja, wurden Verstöße gegen die Grundsätze des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 FinVermV festgestellt?
11. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die nach § 18 Absatz 1 FinVermV bestehende Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls und gegen die nach § 18 Absatz 2 FinVermV erforderlichen Inhalte festgestellt?
12. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen § 18 Absatz 3 FinVermV festgestellt, wonach eine unverzügliche Zusendung des Beratungsprotokolls zu erfolgen und dieses einen Hinweis auf das Rücktrittsrecht des Anlegers sowie auf die Wochenfrist zu enthalten hat?

#### V. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)

1. Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende Personen beschäftigt, die im Sinne des § 34f Absatz 4 GewO direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirken? Falls ja, Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum dieser Personen.

2. Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen (internes Kontrollsystem – IKS) getroffen hat, um die Einhaltung der Pflichten der §§ 12 bis 18 FinVermV durch seine Beschäftigten sicherzustellen?

#### VI. Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

1. Der Prüfungsbericht muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Prüfung auf der Basis einer Auswahl von Einzelfällen (z. B. Stichproben) vorgenommen wurde und welchen Umfang diese Auswahl hatte.
2. Jeder festgestellte Verstoß ist im Prüfungsbericht verständlich darzustellen.
3. Bei festgestellten Verstößen soll der Prüfer angeben, ob es sich ggf. um einen wesentlichen Verstoß handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt erfolgte.
4. Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich zweifelsfrei, dass sämtliche Unterlagen des Vermittlers vorgelegen haben und der Vermittler eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Prüfer abgegeben hat.
5. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV einen Prüfungsvermerk zu enthalten, aus dem hervorgeht, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden.
6. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

**Bitte beachten Sie:** Änderungen/Ergänzungen der FinVermV zum 01.08.2014 – Vorgaben für eine Systemprüfung, §§ 12a, 17a FinVermV usw. – sind hier noch nicht berücksichtigt. Diese sind erstmalig für die Prüfungsberichte in 2015 relevant.

***Hinweis:** Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.*